

Gesetz

über die Rechtsverhältnisse der Bezirksamtsmitglieder (Bezirksamtsmitgliedergesetz – BAMG)*

Vom 12. Juli 1960*

In der Fassung vom 1. April 1985*

§ 1*

(1) Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt (§ 35 Abs. 1 des **Bezirksverwaltungsgesetzes**). Sie erfüllen politische Selbstverwaltungsaufgaben und bedürfen des Vertrauens der Bezirksverordnetenversammlung. Unverzüglich nach ihrer Wahl werden sie zu Beamten auf Zeit für die Zeit bis zum Ende des 55. Monats nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses (**Artikel 54 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin**) oder, wenn im Zeitpunkt der Wahl eines Bezirksamtsmitgliedes ein Fall der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode vorliegt (**Artikel 54 Abs. 2 und 3 der Verfassung von Berlin**), bis zum Ende des vierten Monats nach dem Beschluß des Abgeordnetenhauses oder der Bekanntgabe des Volksscheidendes ernannt; gesetzliche Vorschriften, nach denen das Beamtenverhältnis vor Ablauf der Amtszeit endet, bleiben unberührt. Hat bei Ablauf der Zeit, für die die Bezirksamtsmitglieder ernannt sind, die Amtszeit des neuen Bezirksamtes noch nicht begonnen, nehmen die Bezirksamtsmitglieder ihre Aufgaben mit gleichen Rechten und Pflichten weiter wahr; ihre Amtszeit verlängert sich bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes. Mit Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes ist ein nicht wiedergewähltes Bezirksamtsmitglied bis zum Ablauf der Amtszeit von der Amtsausübung entbunden. Bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben sind die Mitglieder eines Bezirksamtes der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe der Gesetze verantwortlich.

(2) Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden außerhalb einer regelmäßigen Dienstlaufbahn berufen. Wegen der besonderen Rechtsstellung der Bezirksamtsmitglieder finden die beamtenrechtlichen Vorschriften nur insoweit Anwendung, als sie der Eigenart des Dienstverhältnisses der Bezirksamtsmitglieder nicht entgegenstehen. Die §§ 12, 21, 61, 62, 76 Abs. 2 und § 100 Satz 2 des **Landesbeamtengesetzes** finden keine Anwendung; § 77 Abs. 4 des **Landesbeamtengesetzes** findet Anwendung, wenn das Mitglied eines Bezirksamtes die in § 3 a Abs. 2 geforderte Amtszeit zurückgelegt hat. Die politische Verantwortlichkeit der Bezirksamtsmitglieder wird durch Dienstaufsichts- oder Disziplinarmaßnahmen nicht berührt.

Überschrift: Wegen der Maßgaben vgl. auch § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anl. 2 Abschn. VI Nr. 16 d. Ges. v. 28./29. September 1990, GVBl. S. 2119/GVABl. S. 240, 272/BRV 1141-5, geändert durch Art. 1 § 2 Nr. 1 Buchst. b d. Ges. v. 19. 12. 1991, GVBl. S. 294

Datum: GVBl. S. 652

Neufassung: GVBl. S. 958

§ 1 Abs. 1 Satz 3 u. Abs. 2 Satz 3 u. 4: Geänd. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. a u. b Doppelbuchst. aa u. bb d. Ges. v. 17. 9. 1999, GVBl. S. 530

§ 1 Abs. 3 Satz 2: Neugef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. c d. Ges. v. 17. 9. 1999, GVBl. S. 530

(3) Zum Mitglied eines Bezirksamtes darf nur gewählt werden, wer die erforderliche Sachkunde und allgemeine Berufserfahrung vorweist, das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet und das siebenundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Höchstaltersgrenze gilt nicht für Personen, die unmittelbar vorher Mitglied eines Bezirksamtes waren oder deren Amtszeiten lediglich durch einen dazwischenliegenden Ruhestand mit einem Versorgungsanspruch unterbrochen waren, der dem Amt eines Bezirksamtsmitgliedes entspricht.

§ 2*

(1) Der Regierende Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde und Dienstbehörde für die Bezirksbürgermeister; § 3 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt. Der Bezirksbürgermeister ist Dienstbehörde für die Bezirksstadträte. Die Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Landesbeamtengesetz dem Dienstvorgetzten übertragen sind oder übertragen werden können, werden von der Dienstbehörde wahrgenommen.

(2) Der Bezirksverordnetenvorsteher händigt den gewählten Mitgliedern des Bezirksamtes (§ 35 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes) die Ernennungsurkunde aus und vereidigt sie (§ 23 des Landesbeamtengesetzes).

§ 3*

(1) Wird ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter, der sich im Dienst des Landes Berlin oder einer der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts befindet, als Mitglied eines Bezirksamtes ernannt, so ist er mit der Ernennung aus seinem bisherigen Dienstverhältnis entlassen.

(2) Ein Richter kann als Mitglied eines Bezirksamtes nur ernannt werden, wenn er nachweist, daß er seine Entlassung aus dem Richterverhältnis mit Wirkung seiner Ernennung zum Bezirksamtsmitglied beantragt und auf die Zurücknahme des Antrages verzichtet hat.

(3) Ein Mitglied eines Bezirksamtes, das mit seiner Wahl zum Mitglied des Senats aus seinem Amt ausgeschieden ist (§ 22 Abs. 1 des Senatorengesetzes), tritt in den Ruhestand, wenn die Zeit, für die es ernannt ist, während seiner Zugehörigkeit zum Senat abläuft. Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für die Gewährung von Ruhegehalt nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.

(4) Ein Mitglied eines Bezirksamtes, dessen Rechte und Pflichten mit seiner Wahl in den Deutschen Bundestag ruhen (§ 5 des Abgeordnetengesetzes), tritt in den Ruhestand, wenn die Zeit, für die es ernannt ist, während seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag abläuft; sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für die Gewährung von Ruhegehalt nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung. Endet die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag während der Zeit, für die das Bezirksamtsmitglied ernannt ist, findet § 4 entsprechende Anwendung.

§ 2 Abs. 1 Satz 1: Geänd. durch Art. II d. Ges. v. 2. 12. 2004, GVBl. S. 489

§ 3 Abs. 3 Satz 2 u. Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz: Neugef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a u. b d. Ges. v. 17. 9. 1999, GVBl. S. 530

(5) Wird ein Mitglied eines Bezirksamtes unter Verleihung eines anderen Amtes zum Beamten auf Lebenszeit ernannt, gilt § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes.

§ 3 a

(1) Ist die Amtszeit eines Mitgliedes eines Bezirksamtes bei Vollendung seines fünfundsiebszigsten Lebensjahres noch nicht beendet, kann die Bezirksverordnetenversammlung beschließen, daß die Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze bis zum Ablauf der Amtszeit hinausschiebt.

(2) Ein Mitglied eines Bezirksamtes tritt mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn es einem Bezirksamt acht Jahre angehört hat; dies gilt nicht, wenn es im Anschluß an seine Amtszeit in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut in ein Bezirksamt gewählt wird.

(3) Tritt ein Mitglied eines Bezirksamtes mit dem Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, ist es mit diesem Zeitpunkt entlassen, dies gilt nicht, wenn es im Anschluß an seine Amtszeit in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut zum Beamten auf Zeit ernannt wird.

§ 3 b

(1) Ein Mitglied eines Bezirksamtes, das bei seiner Ernennung Landesbeamter mit Dienstbezügen war und während der Amtszeit auf eigenen Antrag entlassen wird oder nach Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand tritt, ist auf einen innerhalb eines Monats nach dem Ende der Amtszeit zu stellenden Antrag von der früheren Dienstbehörde wieder in das Beamtenverhältnis zu übernehmen, wenn es die Voraussetzungen hierfür noch erfüllt. Das zu verleihende Amt muß mindestens dem vor der Ernennung zum Mitglied eines Bezirksamtes bekleideten Amt entsprechen; Änderungen des früheren Amtes durch veränderte Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen oder durch Hebung im Stellenplan sind zu berücksichtigen. Bei der Verleihung eines höheren Amtes rechnet die Amtszeit als Mitglied eines Bezirksamtes als Bewährungs-, Dienst- und Einführungszeit im Sinne laubahnrechtlicher Vorschriften; hierbei können Ämter übersprungen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn das Bezirksamtsmitglied im Anschluß an seine Amtszeit erneut zum Mitglied eines Bezirksamtes ernannt wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Mitglieder eines Bezirksamtes, die vor ihrer Ernennung Richter im Dienst des Landes Berlin (§ 3 Abs. 2) waren, und sinngemäß für Mitglieder eines Bezirksamtes, die bei ihrer Ernennung Angestellte oder Arbeiter (§ 3 Abs. 1) waren.

§ 4*

(1) Ein Mitglied eines Bezirksamtes erhält mit Ablauf des Tages, an dem nach vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes) die neu gewählte Bezirksverordnetenversammlung das Bezirksamt wählt, bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Versorgung ein Ruhegehalt von 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besol-

§ 4: Neugef. durch Art. I Nr. 3 d. Ges. v. 17. 9. 1999, GVBl. S. 530

dungsgruppe, aus der das Bezirksamtsmitglied zuletzt Dienstbezüge erhalten hat. Mit dem Ablauf der Zeit, für die das Bezirksamtsmitglied ernannt ist, tritt das Bezirksamtsmitglied in den Ruhestand, wenn es bei Verbleiben im Amt nach § 3 a Abs. 2 in den Ruhestand getreten wäre; es gilt als entlassen, wenn es bei Verbleiben im Amt nach § 3 a Abs. 3 entlassen wäre. Dabei wird die Zeit, für die nach Satz 1 ein Ruhegehalt gewährt wird, in die nach § 3 a Abs. 2 geforderte Zeit eingerechnet.

(2) Wird ein Mitglied eines Bezirksamtes nach § 35 Abs. 3 des **Bezirksverwaltungsgesetzes** vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen, so gilt § 66 Abs. 6 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Die Zeit, für die eine neue Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach § 3 a Abs. 2 geforderte Amtszeit eingerechnet.

§ 4 a*

(1) Die Amtszeit der Bezirksamtsmitglieder in den Bezirken, die gemäß § 1 Abs. 1 des **Gebietsreformgesetzes** vom 10. Juni 1998 (GVBl. S. 131) zu neuen Bezirken zusammengelegt werden, verlängert sich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000. Dies gilt unbeschadet etwaiger Nachwahlen, die nach Beginn der 14. Wahlperiode durchgeführt werden.

(2) Für die neuen Bezirke erfolgt die Ernennung der gewählten Bezirksamtsmitglieder mit Wirkung vom 1. Januar 2001 bis zu dem in § 1 Abs. 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt.

§§ 5 bis 11*

(weggefallen)

§ 12*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1960 in Kraft. ...

(2) (überholt)

§ 4 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 d. Ges. v. 17. 9. 1999, GVBl. S. 530

§§ 5 bis 11: Weggefallen, vgl. Neufassung

§ 12 Abs. 1 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

§ 12 Abs. 2: Überholt, vgl. Neufassung